



RA Thorsten Deppner

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)  
5. Kammer  
Logenstraße 13  
15230 Frankfurt (Oder)

**Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)**

**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

9. Dezember 2020

Mein Zeichen: TD19-005

In der Verwaltungsstreitsache

**Naturschutzbund Deutschland u.a. ./ Landesamt für Umwelt  
– 5 L 602/20 –**

nehme ich zur Antragswiderung des Antragsgegners vom 8. Dezember 2020 wie folgt Stellung:

Zunächst wird beantragt

gegenüber Antragsgegner und Beigeladener klarzustellen, dass bis zu einer Entscheidung im Eilverfahren jegliche Maßnahmen, durch die potentielle Winterquartiere von Zaunidechsen und Schlingnattern in Mitleidenschaft gezogen werden können, zu unterlassen sind. Dies betrifft insbesondere das Befahren des Waldbodens und der Waldrandbereiche mit schweren Fahrzeugen.

Die vom Antragsgegner unter 4.7 vorgeschlagene Beschränkung auf die Vermeidung „tiefe[r] Spuren im Boden“ ist nicht ausreichend, da die bloße Auflast zur Zerstörung der Winterquartiere ausreicht: Eine für Reptilien in Winterquartieren gefährliche Bodenverdichtung in tieferen Bodenschichten erfolgt auch bei weniger augenfälligen Reifenspuren an der Oberfläche. So führt das Bundesamt für Naturschutz zur Gefährdung der Schlingnatter in Winterquartieren aus, dass bereits Flurbereinigungen im Weinbau – also das Befahren mit einem einfachen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeug – die Tiere gefährdet:

„Während der Winterruhe sind Schlingnattern vor allem durch Zerstörung ihrer Winterquartiere durch Bodenbearbeitung (z.B. Rodungsarbeiten, Plaggen von Heide), Instandsetzung von Trockenmauern und Flurbereinigungsmaßnahmen (v.a. im Weinbau) gefährdet.“ (Bundesamt für Naturschutz, Ökologie & Lebenszyklus der Schlingnatter, abrufbar unter [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/schlingnatter-coronella-austriaca/oekologie-lebenszyklus.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/schlingnatter-coronella-austriaca/oekologie-lebenszyklus.html?no_cache=1))

Weiterhin stelle ich fest, dass der Antragsgegner sich in seiner Antragswiderung auf verschiedene Unterlagen bezieht, diese aber seinem Schriftsatz (offenbar) nicht als Anlage beigelegt hat. Ob der Antragsteller dem Gericht den (digitalen) Verwaltungsvorgang vorgelegt hat, ist hier nicht bekannt.

Es wird daher beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, jedenfalls die Dokumente vorzulegen, auf die er sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich bezieht und diese auch den Antragstellern zugänglich zu machen.

Dies betrifft insbesondere die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 7. Dezember 2020, die den Antragstellern auch aus der am 2. Dezember 2020 erfolgten Akteneinsicht noch nicht bekannt ist.

Inhaltlich nehme ich zur Antragswiderung wie folgt Stellung:

#### **1. Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Antragsgegner behauptet, dass Schlingnattern und Zauneidechsen „ausschließlich im Bereich der Gleisanlagen“ und „in dem in Phase 1B und 1C zur Rodung anstehenden Kiefernforst nicht beobachtet“ und dort abgefangen wurden. Gleichzeitig behauptet der Antragsgegner, dass ihm dazu „belastbare Unterlagen“ vorgelegt wurden. Dem Antragsteller wurde im Rahmen der Akteneinsicht nur die bereits als Anlage ASt 9 vorgelegte „Fangzahlen-Tabelle“ zur Verfügung gestellt. Ein Protokoll, aus dem sich insbesondere auch die Fangorte ergeben, hat der Antragsgegner dagegen bislang nicht vorgelegt. Er ist damit seiner Pflicht zur Glaubhaftmachung der von ihm behaupteten Tatsachen nicht nachgekommen.

Dagegen bezieht sich der Antragsteller zur Glaubhaftmachung seiner Befürchtung, dass im Rodungsgebiet Reptilien in Winterruhe vorkommen, auf die vom Antragsgegner selbst vorgelegten Kartierungsergebnisse im als Anlage ASt 3 vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Wie sich aus Abbildung 8 auf Seite 36 des AFB ergibt, ist die Behauptung des Antragsgegners, dass im zur Rodung anstehenden Gebiet keine Reptiliennachweise gelungen wären, jedenfalls irreführend. Sowohl in den nördlichen, östlichen als auch den südöstlichen Bereichen der Rodungsphasen 1B und 1C gelangen am Waldrand Nachweise der Zauneidechse, die nicht nur im Gleisbett, sondern auch im Waldrandbereich verortet sind (Zauneidechsenfunde: weißer Kreis, Schlingnatterfunde: graublauer Kreis):

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach fachgutachterlichen Standards davon auszugehen ist, dass nur 1/10 der tatsächlichen Population kartiert wird. Hiervon geht auch der AFB aus:

„Dies gilt für den fachgutachterlichen Fall, dass nur 1/10 der Population tatsächlich durch die Kartierungen gefunden wurde, Details siehe Laufer 2014.“ (AFB, Anlage ASt 3, S. 34)

Bei der Schlingnatter ist wegen der erschwerten Auffindbarkeit sogar nur von einem Verhältnis von 1/100 auszugehen.

Der AFB geht daher auch von der folgenden Habitatstruktur für Zauneidechsen und Schlingnattern aus, die auch im Rodungsbereich der Phasen 1B und 1C liegen:

Dabei ist aber festzuhalten, dass die oben dargestellten Lebensräume die tatsächliche Verbreitung der Zauneidechsen- und Schlingnatterpopulation eher unter- als überschätzen: Nach wie vor ist unklar, warum das übrige, in südwestlicher Richtung verlaufende Gleisbett der Werksbahn keinen geeigneten Lebensraum darstellen soll. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die übrigen das Waldgebiet (und auch die Rodungsfälchen 1B und 1C) durchziehenden Wege nicht berücksichtigt werden. Diese sind von ihrer Struktur (teils besonnt, Nähe zu schattigen Versteckmöglichkeiten) sowohl für Zauneidechsen als auch Schlingnattervorkommen geeignet.

Darüber hinaus sind jedenfalls bei der Schlingnatter auch die erheblichen Wanderdistanzen dieser Art zu beachten. Insbesondere im Spätsommer und Herbst wandern die Tiere von ihren – im AFB

kartierten – Sommer-(Fraß)-Habitaten zurück in ihre Winterquartiere im Wald und legen dabei Distanzen von mehreren hundert Metern, in Ausnahmefällen sogar von mehreren Kilometern, zurück:

„Im Frühjahr verlassen diejenigen Weibchen zuerst die Umgebung der Winterquartiere, die nicht mehr an der Reproduktion teilnehmen, während die reproduktiven Tiere zunächst bis zum Ende der Paarungszeit dort verbleiben. Anschließend wandern auch die Männchen und die reproduktiven Weibchen in ein räumlich getrenntes Sommerrevier. Während dieser Frühjahrsmigrationen Ende April/Anfang Mai lagen die täglichen Ortsveränderungen sehr hoch, nämlich bei 200 bis 300 m pro Tag. Dagegen legten die Schlingnatter während der Monate Juli bis August, also während der Hauptfraßzeit, im Tagesdurchschnitt vergleichsweise geringe Distanzen von 25-30 m zurück. Die Wanderung im Spätsommer und Herbst kennzeichnet die Rückkehr zu den Winterquartieren“ (Völkl, D. Kiesevieter, D. Alfermann, U. Schulte & B. Thiesmeier, Die Schlingnatter, Laurenti Verlag, 2017, S. 81, Hervorhebungen durch Verfasser)

Die vorliegenden Kartierungen geben folglich keinen Aufschluss über die Lage der Winterquartiere, vielmehr sind diese in den die Sommerquartiere umgebenden Waldflächen zu vermuten. Mangels entsprechender Abzäunungen kann also ein Aufsuchen der Rodungsflächen durch Schlingnattern für die Suche des Winterquartiers nicht ausgeschlossen werden und ist sogar überwiegend wahrscheinlich.

Angesichts der oben aufgezeigten Wanderdistanzen und der hohen Individuendichte am Bahndamm ist darüber hinaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich auch

zur Fraßzeit in den Sommermonaten Schlingnattern in den Wald- und Waldrandbereichen aufhielten und zur Winterruhe noch dort aufhalten. Die Schlingnatter nutzt je nach Nahrungsverfügbarkeit auch stark vergraste Bereiche und lichte Wälder, Bahndämme werden gern als Rückzugsräume und Ausbreitungskorridore genutzt:

„Die Schlingnatter besiedelt innerhalb Deutschlands regional unterschiedliche, wärmegetönte Lebensräume. Fast allen Lebensräumen ist eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke gemeinsam. Der kleinräumige Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen ermöglicht den Tieren die Regulierung ihrer Körpertemperatur.

Ihre Nahrung besteht aus anderen Reptilien, meist Eidechsen und Blindschleichen, Kleinsäugetern und in Einzelfällen auch Amphibien, seltener nestjungen Vögeln und Eiern. Junge Schlingnattern fressen insbesondere kleine Eidechsen und Blindschleichen.

Vor allem in Gebieten, in denen großräumige naturnahe Schlingnatterlebensräume selten sind, haben Steinbrüche, Bahndämme und Straßenböschungen als Zufluchtsstätten bzw. Ausbreitungslinien eine große Bedeutung. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu. In Einzelfällen sind aber auch Wanderstrecken von mehr als 6.000 m nachgewiesen (Käsewieter 2002).“ (Bundesamt für Naturschutz, Ökologie & Lebenszyklus der Schlingnatter, abrufbar unter [https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/schlingnatter-coronella-austriaca/oekologie-lebenszyklus.html?no\\_cache=1](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/schlingnatter-coronella-austriaca/oekologie-lebenszyklus.html?no_cache=1))

Ein fehlender Kartierungsnachweis ist wegen der „Heimlichkeit“ der Tiere kein belastbarer Anhaltspunkt für das Gegenteil, weil die Tiere insbesondere in der Vegetation nur äußerst schwer nachweisbar sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine mehrere Hektar große Fläche untersucht werden muss (der AFB geht auf S. 32 von 13,60 ha Schlingnatter-Lebensraum aus).

Schließlich ist festzustellen, dass der Antragsgegner im angegriffenen Bescheid selbst feststellt, dass die Maßnahme CEF 2 „Aufwertung von Reptilienlebensraum mittels Auflichtung und Errichtung von Habitatstrukturen“ flächenmäßig nahezu verdoppelt werden muss, weil eine größere Anzahl an Schlingnattern gefangen werden konnten und umgesiedelt werden müssen als vorhergesehen. Die Nebenbestimmung 4.4 lautet:

„Die Maßnahme CEF 2 ‚Aufwertung von Reptilienlebensraum mittels Auflichtung und Errichtung von Habitatstrukturen‘ ist flächenmäßig von 4,9 ha um 4,0 ha auf 8,9 ha zu erweitern. Hierzu ist die zwischen dem Bahngleis Berlin-Frankfurt und dem nördlich verlaufenden Waldweg liegende Fläche (ca. 1600 m x 25 m), beginnend an der Autobahn bis zum Werksgleis als Schlingnatter-Habitat zu sichern und mit Schlingnatter-typischen Habitatstrukturen, wie z.B. durch Auflichtung und Anlegen von 2 Steinhaufen /ha aus Wasserbausteinen CP 63/180 aufzuwerten.“

Zur Begründung der Erweiterung des Ersatzhabitats führt der Antragsgegner in der Bescheidbegründung aus:

„Die zusätzlich geforderte 4,0 ha große Erweiterungsfläche wird im Ergebnis der Reptilienkartierung und des Reptilienabfangs gefordert. Hierbei wurde eine unerwartet hohe Anzahl von 14 Schlingnattern registriert. Es wird fachlich davon ausgegangen, dass die Lebensraumkapazität des bereits errichteten Ersatzhabitats für die Anzahl der umgesetzten Schlingnattern nicht ausreicht und daher zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Das Wesen einer CEF-Maßnahme, also einer Maßnahme, die das Fortbestehen der ökologischen Funktion dauerhaft sichern soll, ist aber, dass diese Funktion bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs gesichert ist. Nach dem Wissen des Antragstellers ist die 4,0 ha große Erweiterungsfläche aber derzeit noch nicht gesichert. Es ist offen, wo sich die „unerwartet hohe Anzahl“ von Schlingnattern derzeit befindet – immerhin wurde vom Antragsteller davon ausgegangen, dass das vorgesehene Ersatzhabitat nicht ausreicht. Eine Verbringung dorthin wäre also rechtswidrig, auch weil eine Überpopulation der Schlingnatter in diesem Habitat die Population der Zauneidechsen, der bevorzugten Beute der Schlingnatter, bedrohen würde. Sollten sich die Schlingnattern im (zu kleinen) Ersatzhabitat befinden, so ist entgegen der Bescheidbegründung derzeit nicht sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben können; der damit verbundene Eingriff – hier die Fällung – wäre dann aber unzulässig. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Teil der gefangenen Schlingnattern in einer „Zwischenhaltung“ befinden sollten, weil jedenfalls im Hinblick auf diese Tiere dann eine Sicherstellung der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang nicht gesichert wäre. Darüber hinaus wäre für eine solche „Zwischenhaltung“ wohl die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder jedenfalls eine diesbezügliche Eingriffsprüfung erforderlich, weil dies sonst nicht von § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gedeckt wäre.

## **2. Rodungsmaßnahmen für den Bau einer Abwasserdruckleitung unzulässig**

Soweit der Antragsgegner im Hinblick auf die Rodung zur Ermöglichung des Baus der Abwasserdruckleitung lediglich darauf Bezug nimmt, es sei eine – nicht näher ausgeführte – „betriebliche Notwendigkeit für den ersten Bauabschnitt“ gegeben, fehlt es dieser Aussage an jeglicher Substantiierung dahingehend, warum die zugelassenen Rodungsmaßnahmen Maßnahmen zur Errichtung des immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens sind. Vielmehr spricht alles dafür, dass jedenfalls die an der westlichen Grenze des Baugebiets zugelassenen Rodungsmaßnahmen keinen konkreten Bezug zu Errichtungsmaßnahmen aufweisen, die Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind. Zur Glaubhaftmachung legen die Antragsteller als

– Anlage ASt 12 –

den Antrag der Beigeladenen auf Erteilung der 6. Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 28. Okto-

ber 2020 vor. Dort heißt es auf Seite 3 wörtlich:

„Die beantragten Rodungen sind erforderlich um das Regenwasserkanalnetz samt Sedimentations- und Infiltrationsbecken zu installieren. Zudem sind die Rodungen notwendig für die Errichtung einer Abwasserdruckleitung für die abwassertechnische Erschließung der Gigafactory.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Das Vorhaben der Errichtung einer Abwasserdruckleitung für die abwassertechnische Erschließung ist – soweit ersichtlich unstrittig – nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und auch kein Vorhaben der Beigeladenen, sondern des Wasserverbands Strausberg-Erkner (WSE) als zuständigem Abwasserbeseitigungspflichtigen.

### **3. Fehlende Wiederherstellbarkeit des früheren Zustands**

Soweit der Antragsgegner im Hinblick auf die Wiederherstellbarkeit des ökologischen Zustands unter Verweis auf die Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 29. Oktober 2020 behauptet, dass „die Wertigkeit des Waldes in diesem Fall nicht als hoch zu bewerten ist“, so setzt er sich damit in Widerspruch zu seiner eigenen Bescheidbegründung. Aus der als Anlage 1 zum Bescheid beigefügten Darstellung der Waldfunktionen im Rodungsgebiet geht hervor, dass sich im westlichen Bereich 0,5 ha „ökologisch wertvolle Bestände“ befinden. Darüber hinaus wurde bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink Nord“ der Gemeinde Grünheide „erhebliche ökologische Entwicklungspotentiale“ festgehalten, die insbesondere auf das „teilweise hohe Alter der Forstbestände“ zurückgeführt wurden:

Auch bezüglich des Artenschutzes wurde ein „für Kiefernforsten vergleichsweise überdurchschnittli-

ches Potential aus Sicht des Artenschutzes“ sowie eine „geringe Störintensität“ festgestellt, die aus dem Nachweis „mehrerer gefährdeter Vogelarten“ geschlossen wurde:

Wie ein solcher Wald durch bloße „Wiederaufforstung“ hergestellt werden soll bzw. wie eine solche Wiederherstellung vom Antragsgegner „sichergestellt“ werden soll, bleibt der Antragsgegner schuldig. Gerade die von ihm selbst betonte Notwendigkeit einer Einzelfallbetrachtung spricht angesichts der für einen Kiefernforst außergewöhnlichen hohen Lebensraumfunktion gerade gegen die Möglichkeit einer Wiederherstellung durch einfache Wiederaufforstung.

Darüber hinaus stellt die vom Antragsgegner als auflösende und nicht als aufschiebende Bedingung ausgestaltete Nebenbestimmung im Hinblick auf die Sicherheitsleistung (I.1 des Tenors des angegriffenen Bescheids) gerade nicht sicher, dass die vom Antragsgegner für erforderlich gehaltene Sicherheitsleistung erbracht wird, bevor die Rodung vollzogen ist. Bis zum 17. Dezember 2020 ist es der Beigeladenen ohne weiteres möglich, den Wald bereits komplett zu roden.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

[signiert mit qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner  
Rechtsanwalt